

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 10

Templin, den 16.05.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
3. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stad Templin	1
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Templin	2
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Wasserrückhalt im Einzugsgebiet des Densowsees westlich von Templin/Uckermark (OWB/031/21/PF) im Landkreis Uckermark, Stadt Templin	3 - 6

3. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 11.05.2022 wird die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin vom 03.01.2019, in der Fassung der 2. Änderung vom 04.06.2020 wie folgt geändert:

Artikel 1 Abstimmung

In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Abstimmung kann auch mit Hilfe des auf der Homepage der Stadt Templin veröffentlichten Stimmzettels in einem Zeitraum von 14 Tagen bis zum Sonntag vor dem angesetzten Abstimmungstag erfolgen.“

In § 6 Abs. 1 wird Satz 3 eingefügt:

„Dieser ist schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig im Abstimmungszeitraum einzureichen.“

In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „anwesenden“ gestrichen und die Zahl „16“ durch „12“ ersetzt.

Satz 2 wird neu gefasst:

„Die am Abstimmungstag und mit Hilfe der gültigen Stimmzettel abgegebenen Stimmen werden am Abstimmungstag zusammengezählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 12.05.2022

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Templin

Diese Festsetzung gilt für alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 keinen Zweitwohnungssteuerbescheid bekommen haben. Für alle diejenigen Steuerzahler, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung der Zweitwohnungssteuer nicht geändert haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach §§ 12a, 12b (2) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung und mit § 7 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Templin die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2022 wird zu dem in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Zahlungstermin fällig. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerpflichtige wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist gegen den Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin zu richten.

Templin, 12.05.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Templin

im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Wasserrückhalt im Einzugsgebiet des Densowsees westlich von Templin/Uckermark“ (OWB/031/21/PF) im Landkreis Uckermark, Stadt Templin

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg, § 73 Abs. 3, 4, und 5 VwVfG macht die Stadt Templin auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Fördervereins Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V., Martin-Luther-Str. 5 a, 17268 Templin vom Landesamt für Umwelt, Referat W11, „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V., Martin-Luther-Str. 5 a, 17268 Templin hat das o. g. Vorhaben nach § 68 WHG beantragt. Das vom Bundesamt für Naturschutz geförderten E+E-Vorhaben (Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben) „Chara-Seen“ verfolgt das Ziel, mit wissenschaftlicher Begleitung Methoden zu entwickeln, die zu einer Verbesserung der Wasserqualität im Densowsee und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Unterwasserpflanzen, insbesondere der Armleuchtergewächse (Characeen) führen. Das Vorhabensgebiet liegt etwa 10 km westlich von Templin, innerhalb einer insgesamt etwa 25 ha großen Moorniederung, die sich zwischen den Ortslagen Densow und Annenwalde erstreckt. Gegenstand der Planung ist im Wesentlichen, den künstlich eingetieften Ragöser Bach innerhalb des Projektgebietes zu verfüllen und das Fließgewässer zukünftig auf höherem Niveau in einem naturnahen Bachbett über das Gelände abfließen zu lassen. Hierzu werden zwei Rohrleitungen, welche die Mineralbo-schwellen durchstechen, zurückgebaut. Der oberflächliche Abfluss im Bereich der Schwellen erfolgt über Sohlgleiten.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird während der Auslegungszeit

vom 01. Juni bis 30. Juni 2022

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Raum 222 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 12:00 Uhr

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.templin.de/Rathaus

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet. Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen. (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

IV. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **14. Juli 2022** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Antrag bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

V. Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Stadtverwaltung Templin verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden grundsätzlich in einem Erörterungstermin verhandelt. Im Hinblick auf die gegenwärtige Covid-19-Pandemie genügt statt eines Erörterungstermins die Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Für die Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen digital zugänglich gemacht und Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird von der Planfeststellungsbehörde zu gegebener Zeit entschieden. Das PlanSiG eröffnet zudem die Möglichkeit, die Online-Konsultation mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen (§ 5 Abs. 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin/die Online-Konsultation werden ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin/ der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin/

der Online-Konsultation ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

VI. Rechtsgrundlagen

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4).

Templin, den 15.05.2022

gez. Detleff Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.